

(2) 309 Der Betriebsleiter ist verpflichtet, der Jugend bei der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben durch Übertragung von Jugendobjekten, Bildung von Jugendbrigaden usw. zu helfen.<sup>309 310</sup> Zur Beratung wichtiger Fragen der Entwicklung des Betriebes sind ständige Vertreter der FDJ-Leitung hinzuzuziehen.

(3) In allen Fragen, die die Jugend betreffen, hat der Betriebsleiter eng mit den Organen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Freien Deutschen Jugend zusammenzuarbeiten.<sup>311</sup>

### § 135<sup>312</sup>

(1) Für jedes Planjahr ist ein Jugendförderungsplan unter aktiver Mitwirkung der FDJ-Leitung, der Betriebsgewerkschaftsleitung und der gesamten Jugend vom Betriebsleiter auszuarbeiten. Der Jugendförderungsplan ist in einer Jugendveranstaltung zu übergeben.<sup>313</sup>

(2) Im Jugendförderungsplan sind Maßnahmen zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Jugend, zur Mitwirkung an der Leitung des Betriebes, zur Entwicklung der Lernbewegung, der kulturellen und sportlichen Betätigung sowie zur Erholung festzulegen.

(3) Über die Erfüllung des Jugendförderungsplanes hat der Betriebsleiter vor der Betriebsgewerkschaftsleitung, der FDJ-Leitung und der Jugend zu berichten.<sup>314 315</sup>

### § 136<sup>313</sup>

(1) Junge befähigte Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte sind unter Mitwirkung der Freien Deutschen Jugend in leitende Funktionen einzusetzen.

(2) Die besten jungen Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten sind vom Betrieb auf Vorschlag der FDJ-Leitung bzw. der Betriebsgewerkschaftsleitung zum Fach- oder Hochschulstudium zu delegieren.

(3) Den jungen Angehörigen der Intelligenz sind alle Möglichkeiten zur schöpferischen Entfaltung ihrer Fähigkeiten, insbesondere in den Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, zu geben und dazu verantwortungsvolle Aufgaben zu übertragen.

### § 137<sup>316</sup>

(1) Die Freie Deutsche Jugend hat das Recht, Kontrollposten zu organisieren, um zur Entwicklung einer hohen sozialistischen Moral und neuer Arbeitsmethoden sowie zur Einführung der neuesten Technik beizutragen und den Kampf gegen Mängel in der Arbeit zu führen.

(2) Der Betriebsleiter hat die FDJ-Leitung bei der Anleitung der FDJ-Kontrollposten zu unterstützen und die Kontrollposten in Zusammenarbeit mit der FDJ-Leitung regel-

309. Dieser Abs. findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 17 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 32).

310. Vgl. Jugendgesetz der DDR vom 4. 5. 1964 (GBl. I S. 75), § 3.

311. Vgl. Jugendgesetz der DDR vom 4. 5. 1964 (GBl. I S. 75), § 9.

312. Zur Anwendung in den Privatbetrieben vgl. § 17 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 32.

313. Zur Aufnahme des Jugendförderungsplanes in den BKV vgl. § 13 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr.

314. Vgl. Zweite DB zum Jugendgesetz der DDR — Woche der Jugend und Sportler — vom 17. 5. 1965 (GBl. II S. 381), § 4.

315. Vgl. Jugendgesetz der DDR vom 4. 5. 1964 (GBl. I S. 75), §§ 6 und 38; Gesetz über daseinheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965 (GBl. I S. 83) i. d. F. des Abschn. II Ziff. I des Beschlusses vom 30. 6. 1966 (GBl. II S. 571), § 36.

Dieser Paragraph findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 17 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 32).

316. Vgl. Jugendgesetz der DDR vom 4. 5. 1964 (GBl. I S. 75), § 43; § 5 Abs'. 2 unter Reg.-Nr. 6.

Dieser Paragraph findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 17 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 32).